

Verlautbarung.

Das Öffnen der Kanalgitter und =Deckel in den Straßen und Häusern und das Einsteigen in die Kanäle darf nur unter Aufsicht der mit Legitimationen versehenen städtischen Organe stattfinden. Ausgenommen von dieser Verfügung sind die Bediensteten der städtischen Kanalräumungs=Unternehmungen, die sich mit diesbezüglichen Legitimationen ausweisen können.

Die Herren Hauseigentümer werden ersucht, die Einhaltung obiger Vorschrift in ihren Häusern strengstens zu überwachen und zuwiderhandelnde Personen der k. k. Sicherheitswache unverzüglich anzuzeigen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und
Residenzstadt Wien
im selbständigen Wirkungskreise.

Wien, am 5. August 1914.